

Vereinbarung
nach § 21 Absatz 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz
über den Ausgleich
eines aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2
entstandenen Erlösrückgangs
(Corona-Ausgleichsvereinbarung 2020)

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln

gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Mit dem Gesetz für ein Zukunftsprogramm Krankenhäuser (Krankenhauszukunftsgesetz – KHZG) werden die Vertragsparteien auf Bundesebene in § 21 Abs. 10 KHG beauftragt, bis zum 31.12.2020 das Nähere über den Ausgleich des aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs (Corona-Ausgleich) zu vereinbaren. Hierbei haben die Vertragsparteien insbesondere die Einzelheiten für die Ermittlung der Erlöse für allgemeine stationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen für die Jahre 2019 und 2020, anhand derer ein im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandener Erlösrückgang festgestellt wird, sowie die Höhe des anzuwendenden Ausgleichssatzes zu vereinbaren.

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Diese Regelung für den Corona-Ausgleich 2020 gilt getrennt für den Anwendungsbereich des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) und der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV).
- (2) Maßgeblich für die Erlösermittlung zum Zwecke des Corona-Ausgleichs sind die im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.12. der Jahre 2019 und 2020 entlassenen voll- und teilstationären Patienten ohne Patienten, die über den Jahreswechsel behandelt wurden (Überlieger).
- (3) Grundlage für die Ermittlung der Erlöse nach Absatz 2 sind die jeweils zum 31.03.2020 bzw. 31.03.2021 nach § 21 Abs. 1 KHEntgG an das Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) übermittelten Daten der Jahre 2019 bzw. 2020. Korrekturen, die nach diesem Übermittlungszeitpunkt vorgenommen werden, sind nicht zu berücksichtigen. Hiervon ausgenommen sind Korrekturen im Rahmen der Datenlieferung an das InEK.
- (4) Die Ermittlung der Erlöse erfolgt mittels der vom InEK gemäß § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG um die variablen Sachkosten bereinigten Entgeltkataloge für die Jahre 2019 und 2020. Für das Jahr 2020 sind zusätzlich die Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 und 1a KHG zu berücksichtigen, soweit sie entgangene Erlöse für allgemeine vollstationäre und teilstationäre Krankenhausleistungen ersetzen. Die Beträge nach § 21 Abs. 5 Satz 1 KHG, die Zuschläge nach § 21 Abs. 6 Satz 1 KHG, die Zusatzentgelte nach § 26 Abs. 1 Satz 1 KHG sind in der Erlösermittlung nicht zu berücksichtigen.

- (5) Für den KHEntgG-Bereich sind neben den Entgelten nach Absatz 4 bei der Erlösermittlung die tagesbezogenen Pflegeentgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6a KHEntgG, die Zu- und Abschläge nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG und die Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 KHEntgG und der Pflegezuschlag nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 KHEntgG nicht zu berücksichtigen.
- (6) Für den BPfIV-Bereich sind neben den Entgelten nach Absatz 4 bei der Erlösermittlung die Zu- und Abschläge nach § 7 Satz 1 Nr. 3 BPfIV und die Entgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 7 Satz 1 Nr. 5 BPfIV nicht zu berücksichtigen.
- (7) Ein Corona-Ausgleich kann unabhängig von den Vereinbarungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 KHEntgG und § 11 Abs. 1 Satz 1 BPfIV vereinbart werden.

§ 2

Höhe des Ausgleichssatzes

Die Höhe des Ausgleichssatzes für einen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 2019 aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 entstandenen Erlösrückgangs beträgt 85 Prozent.

§ 3

Corona-Ausgleich 2020 im Bereich des KHEntgG

- (1) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird der Budget-Referenzwert 2019 nach Absatz 2 der Vergleichsgröße 2020 nach Absatz 3 gegenübergestellt. Ist die Vergleichsgröße kleiner als der Budget-Referenzwert, ist die Differenz zwischen Vergleichsgröße 2020 und Budget-Referenzwert 2019 mit dem Ausgleichssatz nach § 2 zu multiplizieren.
- (2) Der Budget-Referenzwert 2019 ergibt sich aus der Summe der folgenden Teilbudget-Referenzwerte:
 - a. Für die Berechnung des Teilbudget-Referenzwertes 2019 für Entgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (DRG-Fallpauschalen) ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2019 auf den Fallpauschalen-Katalog 2020 nach § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG überzuleiten. Die sich hieraus ergebende Summe der Bewertungsrelationen ist mit dem Landesbasisfallwert des Jahres 2020 einschließlich Ausgleichs und Berichtigungen zu bewerten.

- b. Für die Berechnung des Teilbudget-Referenzwertes 2019 der bundeseinheitlich bewerteten Zusatzentgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2019 mit dem im Zusatzentgelte-Katalog nach § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG ausgewiesenen Euro-Betrag 2020 zu multiplizieren.
 - c. Für die Berechnung des Teilbudget-Referenzwertes 2019 der krankenhausesindividuellen Entgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 KHEntgG, die auf den Leistungszeitraum nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2019 entfallen, sind die der letzten Budgetvereinbarung zugrunde gelegten Beträge um die darin enthaltenen variablen Sachkosten und Pflegepersonalkosten in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu bereinigen. Die Einbeziehung der krankenhausesindividuellen Entgelte in den Budget-Referenzwert 2019 erfolgt krankenhausesindividuell unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort.
- (3) Die Vergleichsgröße 2020 ergibt sich aus der Summe der folgenden Erlösanteile:
- a. Für die Erlösanteile der Entgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG (DRG-Fallpauschalen) ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2020 auf den Fallpauschalen-Katalog 2020 nach § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG überzuleiten. Die sich hieraus ergebende Summe der Bewertungsrelationen ist mit dem Landesbasisfallwert des Jahres 2020 einschließlich Ausgleiche und Berichtigungen zu bewerten.
 - b. Für die Erlösanteile der bundeseinheitlich bewerteten Zusatzentgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2020 mit dem im Zusatzentgelte-Katalog nach § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG ausgewiesenen Euro-Betrag 2020 zu multiplizieren.
 - c. Für die Ermittlung der Erlösanteile der krankenhausesindividuellen Entgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 5 KHEntgG, die auf den Leistungszeitraum nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2020 entfallen, sind die der letzten Budgetvereinbarung zugrunde gelegten Beträge um die darin enthaltenen variablen Sachkosten und Pflegepersonalkosten in der unmittelbaren Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen zu bereinigen. Die Einbeziehung der krankenhausesindividuellen Entgelte in die Vergleichsgröße 2020 erfolgt krankenhausesindividuell unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort.

- d. Der Erlösanteil der bereinigten Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 und 1a KHG ergibt sich durch die Multiplikation der Summe der Ausgleichszahlungen mit dem Faktor 85 Prozent.

§ 4

Corona-Ausgleich 2020 im Bereich der BpflV

- (1) Für die Ermittlung des Ausgleichsbetrages wird der Budget-Referenzwert 2019 der Vergleichsgröße 2020 gegenübergestellt. Ist die Vergleichsgröße kleiner als der Budgetreferenzwert, ist die Differenz zwischen Vergleichsgröße 2020 und Budget-Referenzwert 2019 mit dem Ausgleichssatz nach § 2 zu multiplizieren.
- (2) Der Budget-Referenzwert 2019 ergibt sich aus der Summe der folgenden Teilbudgetreferenzwerte:
- a. Für die Berechnung des Teilbudget-Referenzwertes 2019 für Entgelte (bewertete PEPP-Entgelte und ET) nach § 7 Satz 1 Nr. 1 BpflV ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2019 auf den PEPP-Entgeltkatalog nach § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG 2020 überzuleiten. Die sich hieraus ergebende Summe der Bewertungsrelationen ist mit dem zuletzt vereinbarten krankenhausespezifischen Basisentgeltwert ohne Ausgleich und Ausgleichsbeträge aus Berichtigungen (B1, lfd. Nr. 19 bzw. B2, lfd. Nr. 35 der AEB-Psych) zu bewerten.
 - b. Für die Berechnung des Teilbudgetreferenzwertes 2019 der bundeseinheitlich bewerteten Zusatzentgelte nach § 7 Satz 1 Nr. 2 BpflV ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2019 mit dem im Zusatzentgelte-Katalog nach § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG ausgewiesenen Euro-Betrag 2020 zu multiplizieren.
 - c. Für die Berechnung des Teilbudget-Referenzwertes 2019 der krankenhausespezifischen Entgelte nach § 7 Satz 1 Nr. 4 BpflV, die auf den Leistungszeitraum nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2019 entfallen, sind von den Vertragsparteien nach § 11 BpflV die zuletzt vereinbarten Beträge um die darin enthaltenen variablen Sachkosten zu bereinigen. Die Einbeziehung der krankenhausespezifischen Entgelte in den Budget-Referenzwert 2019 erfolgt krankenhausespezifisch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort.
- (3) Die Vergleichsgröße 2020 ergibt sich aus der Summe der folgenden Erlösanteile:
- a. Für die Erlösanteile der Entgelte nach § 7 Satz 1 Nr. 1 BpflV ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2020 auf den PEPP-Entgeltkatalog nach § 21

Abs. 10 Satz 5 KHG überzuleiten. Die sich hieraus ergebende Summe der Bewertungsrelationen ist mit dem zuletzt vereinbarten krankenhausespezifischen Basisentgeltwert ohne Ausgleich und Ausgleichsbeträge aus Berichtigungen (B1, lfd. Nr. 19 bzw. B2, lfd. Nr. 35 der AEB-Psych) zu bewerten.

- b. Für die Erlösanteile der bundeseinheitlich bewerteten Zusatzentgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BPfIV ist das Leistungsgerüst nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2020 mit dem im Zusatzentgelte-Katalog nach § 21 Abs. 10 Satz 5 KHG ausgewiesenen Euro-Betrag 2020 zu multiplizieren.
- c. Für die Ermittlung der Erlösanteile der krankenhausespezifischen Entgelte nach § 7 Satz 1 Nr. 4 BPfIV, die auf den Leistungszeitraum nach § 1 Absatz 2 des Jahres 2020 entfallen, sind von den Vertragsparteien nach § 11 BPfIV die zuletzt vereinbarten Beträge um die darin enthaltenen variablen Sachkosten zu bereinigen. Die Einbeziehung der krankenhausespezifischen Entgelte in die Vergleichsgröße 2020 erfolgt krankenhausespezifisch unter Berücksichtigung der Gegebenheiten vor Ort.
- d. Der Erlösanteil der bereinigten Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 und 1a KHG ergibt sich durch die Multiplikation der Summe der Ausgleichszahlung mit dem Faktor 85 Prozent.

§ 5

Abrechnung des Corona-Ausgleichs 2020

- (1) Für die Abrechnung des Ausgleichsbetrags nach den §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 haben die Vertragsparteien einen Zuschlag als Prozentsatz des Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG bzw. § 3 Abs. 3 BPfIV zu vereinbaren. Der dem Krankenhaus zustehende Ausgleichsbetrag wird im Anwendungsbereich des KHEntgG durch einen Zuschlag auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 KHEntgG) sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2a KHEntgG und im Anwendungsbereich der BPfIV durch einen Zuschlag auf die abgerechnete Höhe der bewerteten PEPP und die Zusatzentgelte (§ 7 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BPfIV) sowie auf die krankenhausespezifischen Entgelte nach § 7 Satz 1 Nr. 4 BPfIV finanziert und gesondert in der Rechnung ausgewiesen. Die Höhe des Zuschlags ist anhand eines Prozentsatzes zu berechnen, der aus dem Verhältnis des vereinbarten Ausgleichsbetrags einerseits sowie des zuletzt vereinbarten Gesamtbetrags nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KHEntgG bzw. § 3 Abs. 3 BPfIV andererseits zu ermitteln und von den Vertragsparteien zu vereinbaren ist. Kommt

eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die Schiedsstelle nach § 18a Abs. 1 KHG auf Antrag einer Vertragspartei.

- (2) Weicht die Summe der tatsächlich abgerechneten Zuschlagsbeträge nach Absatz 1 vom vereinbarten Ausgleichsbetrag ab, werden die Mehr- oder Minderlöse im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen.
- (3) Für die Abrechnung sind die dafür vorgesehenen Entgeltschlüssel gemäß der Vereinbarung zur Datenübermittlung nach § 301 Abs. 3 SGB V zu verwenden.

§ 6

Kriterien zur Feststellung coronabedingter Erlösrückgänge

- (1) Erlösrückgänge im Zeitraum vom 01.01.2020 bis 29.02.2020 gelten als nicht coronabedingt. Aus diesem Grund werden die in diesem Zeitraum erbrachten Leistungen nicht in die Berechnung des Corona-Ausgleichs einbezogen.
- (2) Nicht coronabedingte Erlösrückgänge liegen zudem vor, wenn diese auf
 1. planerische Maßnahmen des Landes (Schließung von Abteilungen),
 2. Naturkatastrophen oder Großschadensereignisse oder
 3. eingeleitete Insolvenzverfahren des Krankenhauses

zurückzuführen sind.

Um für die Jahre 2019 und 2020 eine vergleichbare Ausgangsbasis zu gewährleisten, ist bei der Ausgleichsberechnung der Budget-Referenzwert 2019 um Erlösanteile für Leistungen zu bereinigen, die im Jahr 2020 aufgrund der in Satz 1 genannten Ursachen nicht entstanden sind.

- (3) Die Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG können einvernehmlich weitere Kriterien vereinbaren.
- (4) Sofern Anpassungen des Referenzwerts durch das Land vorgenommen wurden, sind diese entsprechend nachzuvollziehen.
- (5) Die Vergleichsgröße 2020 ist um Erlösanteile zu bereinigen, die auf krankenhauserplanerische Maßnahmen (Eröffnung einer Abteilung) zurückzuführen sind.

§ 7

Datenübermittlung und Nachweise

- (1) Auf Verlangen des Krankenhausträgers übermittelt der GKV-Spitzenverband den Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG die Höhe der Ausgleichszahlungen nach § 21 Abs. 1 und 1a KHG, die dem Krankenhaus für das Jahr 2020 ausgezahlt wurden.
- (2) Das Krankenhaus übermittelt den übrigen Vertragsparteien nach § 18 Abs. 2 KHG zur Plausibilisierung der Berechnung des Corona-Ausgleichs 2020 mit der Übermittlung der Aufforderung zur Vereinbarung nach § 21 Abs. 11 Satz 1 KHG ergänzend die folgenden Unterlagen:
 1. Aufstellung der Zahlungen nach § 21 Abs. 1 und 1a KHG differenziert nach den Entgeltbereichen (KHEntgG und BPfIV) für das Jahr 2020
 2. Aufstellungen der Erlöse nach § 1 Absatz 3 im Format der AEB für den Anwendungsbereich des KHEntgG und im Format der AEB-Psych für den Anwendungsbereich der BPfIV getrennt nach Jahren 2019 und 2020.
- (3) Für die Übermittlung der Erlöse nach Absatz 2 Nummer 2 werden die Vertragsparteien auf Bundesebene bis zum 28.02.2021 eine entsprechende Anlage zu dieser Vereinbarung bereitstellen.
- (4) Im Fall der Anwendung der Ausnahmen nach § 6 Absätze 2 bis 5 sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln oder eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 18.12.2020 in Kraft und gilt für den Ausgleich coronabedingter Erlösrückgänge für das Jahr 2020.